

Allgemeine Geschäftsbedingungen der InterCris Promotion GmbH

1. Geltungsbereich der Geschäftsbeziehungen

Diese allgemeinen Geschäftsbeziehungen (AGB) gelten für alle Verträge, die die Erbringung von Cateringleistungen (Herstellung von Speisen und Getränken, Bereitstellung von Köchen und Küchenpersonal) zum Gegenstand haben.

Es gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbeziehungen des Vertragspartners werden nur dann wirksam, wenn wir diesen ausdrücklich zugestimmt haben.

2. Leistungsumfang

Die Leistungen der InterCris Promotion GmbH umfassen alle Sach- und Dienstleistungen, die zur Durchführung der in Auftrag gegebenen Veranstaltung erforderlich sind. Hiervon ausgenommen sind sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit einer ausreichenden Strom- und Wasserversorgung, sowie die Abwasserleitungen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf seine Kosten Strom- und Wasseranschlüssen (Zu- und Ableitungen, inkl. Abwasser) bis zum Stromverteiler bzw. Wasserhydranten bereit zu stellen. Die Verbrauchskosten für den anfallenden Strom- und Wasserverbrauch im Rahmen der Veranstaltung, trägt der Vertragspartner.

3. Preise und Zahlungsmodalitäten

Es gelten die im Angebot aufgenommen Preise und diese verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die InterCris Promotion GmbH ist berechtigt Anzahlungen gemäß dem Einzelvertrag zu stellen. Forderungen sind mit einer Frist von 14 Tagen ab Rechnungsstellung fällig. Die InterCris Promotion GmbH behält sich Preisanpassungen gemäß Preiserhöhungsindex vor.

4. Lieferung und Transport

Die Liefer- und Leistungstermin werden im Einzelvertrag schriftlich festgelegt.

Das eingebrachte Equipment und die sonstigen Mietwaren müssen bei Abnahme und Aufbau von dem Vertragspartner auf Verlust und Beschädigung versichert werden. Bei einer hohen Summe an Equipment (Kaffeemaschinen, Heißluftöfen, Zapfanlagen) ist eine dauerhafte Bewachung durch ein entsprechendes Unternehmen zu empfehlen. Die Messestände müssen zum Zeitpunkt der Lieferung vom baulichen soweit fertiggestellt sein, dass eine ordnungsgemäße Lagerung des gesamten Equipments trocken und abschließbar gewährleistet ist. Des Weiteren hat der Auftraggeber die Einfahrtsgenehmigungen für die Anfahrt zur Messehalle zur Verfügung zu stellen. Der Bedarf wird bei Angebotsstellung vermerkt.

5. Sonstige Haftung

Der Vertragspartner haftet für alle Schäden an dem überlassenen Inventar, die durch dessen Mitarbeiter, Veranstaltungsteilnehmer oder sonstige Dritte verursacht werden. Diese Haftung gilt auch für etwaige Auf- und Abbauzeiten. Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es die Möglichkeit des Abschlusses einer Veranstaltungsversicherung gibt. Die InterCris Promotion GmbH haftet bei einer Verletzung der vertraglichen und außervertraglichen Pflicht entsprechend der gesetzlichen Vorschriften.

Die Haftung der InterCris Promotion GmbH ist begrenzt auf die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung in Höhe von Euro 10 Mio. für Personen-/Sachschäden, sowie Euro 250.000,00 für Vermögensschäden.

6. Stornogeühren bei Kündigung des Vertrages

Bei der Stornierung bzw. Kündigung einer Veranstaltung / Messe, egal aus welchem Grund, berechnet die InterCris Promotion GmbH als Vertragsabschluss folgende Stornogeühren:

Absage der Veranstaltung / Messe nach Beauftragung: 60 Prozent der Budgetsumme

Absage der Veranstaltung / Messe bis 6 Wochen vor dem Start: 80 Prozent der Budgetsumme

Absage der Veranstaltung / Messe bis 2 Wochen vor dem Start: 90 Prozent der Budgetsumme

Absage der Veranstaltung / Messe nach 2 Wochen vor dem Start: 100 Prozent der Budgetsumme

7. Bezahlung der Cateringdienstleistung

Die Zahlung erfolgt, soweit nicht aufgrund sonstiger Vereinbarungen abweichendes vereinbart ist, ab Rechnungsdatum ohne Abzug. Zahlungsverpflichtungen sind erst mit Gutschrift auf dem Konto des Auftragnehmers erfüllt. Anfallende Bankspesen, insbesondere bei Zahlungen aus dem Ausland, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

8. Eigentumsvorbehalt (bei Lieferung von Speisen und Getränken)

Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem Vertrag behält sich die InterCris Promotion GmbH das Eigentum an den verkauften Speisen und Getränken vor.

9. Salvatoresche Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

10. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der InterCris Promotion GmbH

11. Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand bei Streitigkeiten ist ausschließlich Hannover.

Gültig ab dem 01 Januar 2018